

Sammelpetition 07/02189/6

Coronapolitik aufarbeiten – jetzt!

Beschlussempfehlung:

Zu 1. und 2.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 3. und 4.: Der Petition wird teilweise abgeholfen.

In der Sammelpetition wird eine Aufarbeitung der Coronapolitik gefordert. Dabei werden gesondert vier Themenbereiche benannt, auf die sich die Aufarbeitung konzentrieren soll. Dabei wird den konkreten Forderungen vorangestellt, dass einerseits die Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung gezeigt haben sollen und es wird die Schutzwirkung der Impfung beanstandet. Außerdem wird auf Grundlage nicht näher benannter Studien die Schutzwirkung von Masken angezweifelt.

Es solle 1. eine „Rücknahme verhängter Strafen und Bußgelder sowie Einstellung laufender Verfahren“ geben. Es sollen 2. „Menschen, z. B. Mediziner, Wissenschaftlicher, Journalisten, die wegen ihrer kritischen Haltung moralischen und beruflichen Schaden erlitten [haben]“, rehabilitiert werden. Es wird 3. eine „Entschuldigung bei Kindern und Jugendlichen, Senioren und Seniorinnen in Pflegeeinrichtungen und all denen die wegen ungerechtfertigter bzw. unangemessener verordneter Maßnahmen leiden mussten“, gefordert. 4. wird die „Berufung eines Gremiums/Ausschusses bzw. einer Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der Corona-Politik, die Überprüfung der verordneten Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit“ gefordert.

Mit Beginn des Jahres 2020 verursachte das Coronavirus Sars-CoV-2 eine weltweite Pandemie. Zu Beginn der Corona-Pandemie mangelte es insbesondere an Wissen zum neuartigen Virus, dessen schnelle Verbreitung Maßnahmen erforderte, denn das Robert Koch-Institut (RKI) schätzte die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch, für Risikogruppen sogar als sehr hoch ein.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag zudem eine epidemische Lage von nationaler Tragweite fest. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde aufgrund des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 anlässlich der Corona-Pandemie erstmalig geändert. Ziel war die Sicherstellung schneller und länderübergreifender Krisenreaktionsmaßnahmen um die Ausbreitung des Virus bzw. einen exponentiellen Anstieg der Infektionen einzudämmen und hierdurch zum einen die virusbedingte Sterblichkeitsrate zu bremsen und zum anderen eine (weitere) Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern. Denn durch sehr hohe Fallzahlen war auch die Zahl der schweren Verläufe, der Patientinnen und Patienten auf Intensivstationen und der Todesfälle sehr hoch.

Auf Grundlage dieser Ausgangsposition der grundsätzlichen Bedrohung für Gesundheit und Leben der Menschen wurde zunächst mit sogenannten Inzidenzen als Kennwerten für das Ergreifen von Maßnahmen gearbeitet. Mit zunehmendem Wissen wurden im Laufe der Corona-Pandemie weitere Indikatoren erarbeitet. So

wurden Schutzmaßnahmen sowie der Zeitpunkt zu deren Ergreifen weiter angepasst. Neben weiteren Indikatoren, die für eine interne Lagebeurteilung in Sachsen unterstützend einfließen (bspw. Abwassermonitoring), wurde Ende des Sommers 2021 der Schwerpunkt auf den Kennwert der Bettenbelegung in sächsischen Krankenhäusern mit COVID-Patientinnen und -Patienten gelegt. In Sachsen wurde ein Stufenmodell entwickelt, das eine Überlastung des Gesundheitssystems vermeiden sollte. Auf Grundlage von Einschätzungen der beratenden Expertinnen und Experten wurden, sogenannte Warnstufen eingeführt. Diese dienten als Orientierungswerte für eine unmittelbar drohende Überlastung des Gesundheitssystems in Sachsen, in dessen Zuge weitere Maßnahmen geprüft werden sollten. Diese Stufen bezogen sich zunächst auf das Erreichen einer bestimmten Belegkapazität auf den Normalstationen sowie den Intensivstationen der sächsischen Krankenhäuser. Zeitweilig wurden diese mit übergangsweise geltenden Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, namentlich der 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz, verbunden.

Vorab muss insbesondere drei Aussagen des Petitionstextes widersprochen werden, die sich inhaltlich nicht in den Forderungen finden, die in der Folge gesondert beurteilt werden sollen:

- Die ergriffenen Maßnahmen zeigten sich nicht als wirkungslos. Entsprechende Modellierungen zeigten bei einem Nichtergreifen von Maßnahmen enorm hohe, weit über den eingetretenen liegende, Fallzahlen sowie in der Folge Hospitalisierungen und Todesfälle.
- Masken waren ein wichtiger Bestandteil der Bekämpfung der Pandemie und für den Schutz, insbesondere der vulnerablen Personengruppen vor Infektionen. Dies wurde mehrfach bestätigt; u. a. durch den Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (vgl. Pressemeldung vom 12. November 2020 „Mund-Nasen-Bedeckung schützt und ist für Kinder gesundheitlich unbedenklich“).
- Die Corona-Impfungen waren und sind ein wesentlicher Baustein für den Aufbau einer ausreichenden Immunität, um keine zusätzlichen Maßnahmen mehr zu benötigen. Das Virus mutierte und veränderte sich allerdings. Dies hatte Auswirkungen auf die Frage der Wirksamkeit der neu entwickelten (und später auch angepassten) Impfstoffe. Diese Entwicklungen wurden stets kommuniziert.

Zu den einzelnen in der Petition aufgestellten Forderungen:

1. „Die Rücknahme verhängter Strafen und Bußgelder sowie Einstellung laufender Verfahren.“

Eine Grundlage für die grundsätzliche Rücknahme von Strafen und Bußgeldern gibt es nicht. Diese wurden auf der Grundlage von Rechtsverordnungen bzw. Gesetzen vollzogen. Diese Rechtsgrundlagen wurden auch von Gerichten bestätigt. Sie waren notwendig und angemessen in der damaligen Zeit. Die darin festgehaltenen Maßnahmen beruhten auf Indikatoren, die sich am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand orientierten, wie in der Sachverhaltsdarstellung geschildert wurde.

Grundsätzlich gilt, dass alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die noch anhängig sind, zu Ende geführt werden müssen. Dies kann durch Rücknahme der Klage, durch beidseitige Erledigungserklärungen, durch Anerkenntnisurteil, wenn ein Anerkenntnis abgegeben wurde oder durch ein „reguläres“ Urteil erfolgen. Ebenso sind noch Bußgeldverfahren zu Ende zu führen.

2. „Die Rehabilitation der Menschen, z. B. Mediziner, Wissenschaftler, Journalisten, die wegen ihrer kritischen Haltung moralischen und beruflichen Schaden erlitten.“

Dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sind keine Fälle bekannt, in denen „Mediziner, Wissenschaftler, Journalisten“ wegen ihrer „kritischen Haltung moralischen und beruflichen Schaden“ erlitten haben, der durch staatliches Handeln rehabilitiert werden könnte.

3. „Eine Entschuldigung bei Kindern und Jugendlichen, Senioren und Seniorinnen in Pflegeeinrichtungen und all denen die wegen ungerechtfertigter bzw. unangemessener verordneter Maßnahmen leiden mussten. Erwägen Sie eine Form der Wiedergutmachung.“

Entscheidungen wurden immer auf der Grundlage des jeweilig aktuellen Wissensstandes getroffen. Sie erfolgten immer im Sinne des Schutzes von Gesundheit und Leben der Bürgerinnen und Bürger und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Ganz besonders galt dies für die vulnerablen Personengruppen. Dazu gehörten insbesondere ältere Menschen, mit einem Schwerpunkt auf Pflegeeinrichtungen. Insofern waren die Maßnahmen nicht „ungerechtfertigt und unangemessen“. Der fortlaufende Erkenntnisgewinn innerhalb des Pandemieablaufs sowie die sich stetig fortentwickelnden Infektionsparameter und damit auch die Wirksamkeit der Maßnahmen mussten jedoch zwangsläufig dazu führen, dass sich einzelne Prognosen und Annahmen in der Rückschau als nichtzutreffend darstellen. Dazu gehört etwa, dass in künftigen, vergleichbaren Schulen und Kitas nicht mehr geschlossen und nächtliche Ausgangssperren nicht erneut verhängt würden.

Durch entsprechende Regelungen in den Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass Besuche in Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen ab 06.06.2020 wieder möglich wurden. Mit Hilfe von Informationsmaterialien und -veranstaltungen des SMS wurden die Träger von Pflegeeinrichtungen unterstützt und sensibilisiert, einrichtungsbezogene, bewohnerorientierte Besuchskonzepte zu erstellen, die ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten gewährleisten.

Die Folgen der Corona-Maßnahmen wurden ebenfalls überprüft und insbesondere im Bereich der Kinder und Jugendlichen wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um diese abzufedern. Das SMS hat selbst eine Studie zur psychischen Gesundheit von 10- bis 16-jährigen Schülerinnen und Schülern in der Corona-Pandemie durchführen lassen, deren Ergebnisse sich mit anderen nationalen und internationalen Studien decken. Um Kinder und Jugendliche in der Folgenbewältigung zu unterstützen, wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen und Hilfen auf den Weg gebracht. Dazu zählen zum Beispiel mehr Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die sächsischen

Programme zur Stärkung der psychischen Gesundheit, das Programm »Aufholen nach Corona« oder Hilfen für die (Re-)Aktivierung der Jugendarbeit.

Auch während der Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie wurde Kinder- und Jugendhilfe weiter geleistet. Zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 wurden die Angebote der §§ 11-14 und 16 SGB VIII in Präsenz temporär eingeschränkt. Im weiteren Verlauf wurden diese Angebote, in Abhängigkeit vom Pandemiegeschehen, zeitweise wieder vollständig ermöglicht. Ungeachtet dessen wurden Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen, grundsätzlich ermöglicht. Während der erneuten zeitweisen Schließung der Angebote nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII ab Herbst 2020, wurde die mobile Jugendarbeit explizit gestattet. Damit sollte die aufsuchende und niedrigschwellige Arbeit, die eine breite Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen adressiert, aufrechterhalten werden. Ab Februar 2021 wurden grundsätzlich alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelkontakt zugelassen.

Ab März 2021 wurden nahezu alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gestattet. Untersagt blieben zunächst noch Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.

4. „Die Berufung eines Gremiums/Ausschusses bzw. einer Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der Corona-Politik, die Überprüfung der verordneten Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit.“

Bereits während der Corona-Pandemie wurden die Maßnahmen laufend auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft. Dies geschah einerseits über das Verfahren der regelmäßigen Anpassung der Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen und Corona-Not-Verordnungen, in welche über Stellungnahmeverfahren eine breite Zahl an Expertinnen/Experten, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, Verbänden, Vereinen sowie die Fraktionen im Sächsischen Landtag eingebunden waren. Andererseits wurden die Maßnahmen ebenfalls regelmäßig von Gerichten überprüft.

Der Aufarbeitungsprozess zur Corona-Pandemie findet aber auch nach Ende der Maßnahmen laufend statt. Dies geschieht sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in vielen einzelnen Themenbereichen, wie etwa zu den Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche oder zu künftigen Strategien zur Bekämpfung einer Pandemie. Dabei ist das Ziel aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie zu lernen und entsprechendes Wissen für die Zukunft und mögliche künftige Herausforderungen aufzubauen und zu sichern. In diesem Prozess befinden sich alle betroffenen Ebenen bereits seit einiger Zeit und werden ihn selbstverständlich stetig fortsetzen. In diesem Sinne fand im Rahmen des Petitionsverfahrens auch ein ausführlicher Vor-Ort-Termin im Sächsischen Landtag im September 2023 statt, um den Petenten und den staatlichen Stellen eine Möglichkeit zu geben, Argumente auszutauschen.

Im Ergebnis kann der Petition zu Punkt 1 und 2 nicht abgeholfen werden. Hinsichtlich der in den Punkten 3 und 4 geforderten Überprüfung und Aufarbeitung der getroffenen Maßnahmen kann der Petition teilweise abgeholfen werden.